



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Der Parlamentarische Staatssekretär

An das
Mitglied des
Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-

FAX +49 (0)30 18 681-

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 7. Oktober 2009

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2009**
HIER Arbeitsnummer 9/232

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die
beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 30. September 2009
(Monat September 2009, Arbeits-Nr. 9/232)

Frage

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu dem Fall des syrischen Kurden K.K., der nach Ablehnung seines Asylfolgeantrages am 1.9.2009 aus Deutschland nach Syrien abgeschoben worden ist und Berichten des Niedersächsischen Flüchtlingsrates zufolge am 13.9.2009 von der syrischen Geheimpolizei festgenommen wurde und sich seither in Haft befindet, so wie zuvor schon zwei seiner Brüder, die ebenfalls wegen ihres Engagements für die unterdrückte kurdische Minderheit festgenommen und zum Teil gefoltert worden sind, und zwar so schwer, dass sein Bruder Ahmed im Jahr 2004 an seinen in der Haft erlittenen Kopfverletzungen verstorben ist, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus in Bezug auf Abschiebungen nach Syrien?

Antwort

Der syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit K.K. reiste eigenen Angaben zufolge am 23. April 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anerkennung als Asylberechtigter. Da er seine Asylgründe in der Anhörung vom 30. April 2002 nicht glaubhaft machen konnte, lehnte das BAMF den Asylantrag mit Bescheid vom 9. Dezember 2002 ab.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 17. September 2004 wies das Verwaltungsgericht (VG) Münster die dagegen erhobene Klage ab. Auch in der mündlichen Verhandlung konnten die aufgezeigten Widersprüche nicht geklärt werden, die Ausführungen wurden vom Gericht als genauso vage und widersprüchlich wie bei der Anhörung beim BAMF eingestuft.

Der für den 7. November 2006 geplanten Rückführung nach Syrien entzog sich K.K. durch Ausreise nach Österreich. Dort stellte er unter anderen Personalien am 20. Oktober 2006 ebenfalls einen Asylantrag. Am 16. November 2006 wurde er nach Deutschland rücküberstellt.

Am 29. November 2006 stellte K.K. einen Asylfolgeantrag unter Berufung auf exilpolitische Aktivitäten in Deutschland und die Verfolgung zweier seiner Brüder in Syrien.

Mit Bescheid vom 16. März 2007 lehnte das BAMF den Antrag ab. In der mündlichen Verhandlung vor dem VG Münster am 27. Mai 2008 nahm der Bevollmächtigte des Ausländers die Klage zurück, nachdem zuvor ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe erfolglos geblieben war. Auch dieses Verfahren ist bestandskräftig abgeschlossen.

Am 20. März 2009 stellte K.K. einen erneuten Folgeantrag unter Berufung auf neue exilpolitische Aktivitäten in Deutschland.

Das BAMF lehnte den erneuten Folgeantrag mit Bescheid vom 2. Juni 2009 ab. Hiergegen erhob K.K. Klage beim VG Arnsberg und beantragte mit Schriftsatz vom 24. August 2009 die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Mit Beschluss vom 31. August 2009 lehnte das VG Arnsberg diesen Antrag ab, weil K.K. keine ihm in Syrien drohende politische Verfolgung glaubhaft machen konnte. Auch stünden die Inhalte der vorgelegten Stellungnahmen syrischer Exilorganisationen in unüberbrückbarem Widerspruch zu den Angaben des Antragstellers bei seiner Anhörung durch das BAMF im Asylverfahren am 30. April 2002 sowie zu seinem Vorbringen bei der Befragung durch das VG Münster am 17. September 2004. Denn dort habe er ausdrücklich ausgeführt, sich in Syrien nicht politisch betätigt zu haben.

Am 1. September 2009 wurde K.K. nach Syrien abgeschoben.

Mit Beschluss vom 4. September 2009 stellte das VG Arnsberg das Verfahren ein, nachdem die Klage am 3. September 2009 zurückgenommen worden war.

Die Angaben zur Verhaftung des K.K. in Syrien und zur Verfolgung seiner beiden Brüder wurden der deutschen Botschaft Damaskus von Nichtregierungsorganisationen und aus dem persönlichen Umfeld von K.K. bestätigt. Die Bundesregierung hat von den syrischen Behörden nach Bekanntwerden der Festnahme umgehend Auskunft über den Verbleib von und die Vorwürfe gegen K.K. verlangt. Eine Rückmeldung steht noch aus.

Die Bundesregierung wird den Vorgang weiter beobachten.